

# „Kirchenaustritt“. Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft und Abwendung von der sakramental verfassten röm.-kath. Kirche

## Grundlagen – Richtlinien – Konsequenzen

### Inhaltsverzeichnis

„Kirchenaustritt“ .....	3
Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft und Abwendung von der sakramental verfassten röm.-kath. Kirche .....	3
Teil A: Austritt und Abwendung: Grundlagen .....	3
1. Austritt aus der Körperschaft: staatskirchenrechtliche Grundlagen.....	4
1.1 Sprachgebrauch.....	4
1.2 Mitglied in der staatskirchenrechtlichen Körperschaft.....	4
1.3 Zusammenwirken in der Kirche („duals System“).....	4
1.4 Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft .....	5
2. Abwendung von der sakramental verfassten Kirche: theologische und kanonische Grundlagen .....	6
2.1 Sprachgebrauch.....	6
2.2 Glied der römisch-katholischen Kirche.....	6
2.3 Abwendung von der römisch-katholischen Kirche.....	7
2.4 Verbleiben in der sakramental verfassten Kirche trotz Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft aus Gewissensnot.....	8
Teil B: Diözesane Richtlinien zur Behandlung von Austrittsschreiben .....	9
3. Vorgehen bei Austrittsschreiben, die eine Abwendung von der Kirche erklären .....	9
4. Vorgehen bei Austrittsschreiben, die ausschliesslich den Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft erklären .....	10

Teil C: Rechtliche Richtlinien und pastorale Konsequenzen .....	10
5. Das Prinzip der Heilssorge .....	11
6. Rechtliche Folgen der Abwendung von der sakramental verfassten röm.-kath. Kirche.....	12
6.1 Sakrament der Taufe .....	12
6.2 Sakrament der Busse .....	13
6.3 Sakrament der Eucharistie .....	13
6.4 Sakrament der Firmung.....	13
6.5 Sakrament der Ehe .....	13
6.6 Sakrament der Krankensalbung .....	13
6.7 Katechese bzw. Religionsunterricht .....	14
6.8 Kirchliche Ämter und Dienste.....	14
6.9 Kirchliche Begräbnisfeier.....	14
6.10 Seelsorge für alle Katholiken/innen .....	14
7. Rechtliche Folgen der Nichterfüllung der Solidaritätspflicht .....	15
7.1 Sakrament der Taufe .....	15
7.2 Sakramentenempfang schulpflichtiger Kinder .....	15
7.3 Sakrament der Firmung.....	15
7.4 Katechese bzw. Religionsunterricht .....	16
7.5 Kirchliche Ämter und Dienste.....	16
7.6 Kirchliche Begräbnisfeier .....	16
Teil D: Finanzielle Regelungen.....	17

## „Kirchenaustritt“

### **Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft und Abwendung von der sakramental verfassten röm.-kath. Kirche**

#### Grundlagen – Richtlinien – Konsequenzen

Im Bistum Basel gehören die Zugehörigkeit zur sakramental verfassten röm.-kath. Kirche und die Mitgliedschaft in der staatskirchenrechtlichen Körperschaft zusammen. Dies hat das Bistum Basel bereits 2009 in einer Erklärung zum Kirchenaustritt<sup>1</sup> festgehalten. Auf dieser Linie ersetzt das vorliegende Dokument jenes von 2009 und die Handreichung zum Kirchenaustritt aus dem Jahre 2001.

Die Intensität, mit der die einzelnen Katholiken/innen diese („doppelte“) kirchliche Zugehörigkeit leben, ist unterschiedlich. Darum erweisen sich in der Seelsorge und in der Arbeit der staatskirchenrechtlichen Behörden die Kontakte zu Katholiken, die „aus der Kirche austreten“ wollen bzw. „ausgetreten sind“, oft als komplex. Darum legt das Bistum Basel diese Handreichung vor. Sie wurde in der Diözesankurie in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der kantonalen staatskirchenrechtlichen Exekutiven erarbeitet.

Diese Handreichung bietet Orientierung für den sog. „Kirchenaustritt“ und führt mit den Begriffen „Austritt“ bzw. „Abwendung“ einen eindeutigeren Sprachgebrauch ein. Im Teil A werden die staatskirchenrechtlichen und die kanonischen (= kirchenrechtlichen) Grundlagen dargestellt. Teil B klärt den Umgang mit Austrittsschreiben in den Pfarreien und Kirchgemeinden. Anschliessend werden die Richtlinien der Diözese Basel zum pastoralen Handeln der Seelsorger/innen (Teil C) und zu finanziellen Aspekten (Teil D) dargelegt.

Die kanonischen Richtlinien dieses Dokuments wurden vom Diözesanbischof für das Bistum Basel am 30. September 2013 auf den 1. Oktober 2013 in Kraft gesetzt.<sup>2</sup>

Die kantonalen staatskirchenrechtlichen Exekutiven in den Bistumskantonen haben diese Grundlagen und Richtlinien zur Kenntnis genommen. Sie befürworten eine einheitliche Praxis im Bistum Basel. Im Übrigen informieren sie die Kirchgemeinden zu Besonderheiten in ihren Kantonen.

### **Teil A: Austritt und Abwendung: Grundlagen**

Jede röm.-kath. getaufte Person ist Glied der röm.-kath. Kirche (durch den Empfang der Taufe) und im Bistum Basel auch Mitglied der staatskirchenrechtlichen Körperschaft der Katholiken (Kirchgemeinde des Wohnortes). Die Art der Mitgliedschaft in Kirche und Körperschaft wie auch deren Beendigung sind unterschiedlich geregelt. Die nachfolgenden Ausführungen erörtern die theologischen, kirchen- und staatskirchenrechtlichen Grundlagen für den Austritt aus der Körperschaft bzw. die Abwendung von der sakramental verfassten Kirche.

---

<sup>1</sup> Kirchenaustritt: Erklärung des Bistums Basel zur Gliedschaft in der Kirche und zur Zugehörigkeit zu staatskirchenrechtlichen Institutionen, 22. Oktober 2009.

<sup>2</sup> Gestützt auf die Partikularnorm zum CIC 1983 der Schweizer Bischofskonferenz vom 3. Juli 1985 betreffs „subsidia ecclesiae“ (finanzielle Unterstützung der Kirche durch die Gläubigen). Promulgiert in der SKZ 29-30/1985, S. 473.

# 1. Austritt aus der Körperschaft: staatskirchenrechtliche Grundlagen

## 1.1 Sprachgebrauch

*Körperschaft* bezeichnet eine vom Staat anerkannte Personenverbindung mit Rechtsfähigkeit (Rechtspersönlichkeit). In den Kantonen des Bistums Basel haben sich die Katholiken zu Körperschaften zusammengeschlossen. Sie geniessen die öffentlich-rechtliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft. Da diese Körperschaften staatlichen Rechts sind, aber kirchlichen Zwecken dienen, werden sie staatskirchenrechtliche Körperschaften genannt. Auf der lokalen Ebene werden staatskirchenrechtliche Körperschaften als Kirchgemeinden bezeichnet, auf der kantonalen Ebene öfters als „Landeskirchen“.

*Austritt aus der Körperschaft* Wer katholisch getauft ist, wird im Bistum Basel auch Mitglied der staatskirchenrechtlichen Körperschaft an seinem Wohnort. Formal kommt diese Mitgliedschaft durch die entsprechende Meldung bei der Einwohnergemeinde zu Stande. Nach staatlichem Recht kann jedes Mitglied ohne Begründung den Austritt aus dieser Körperschaft erklären. Ein Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft als öffentlich-rechtlicher Akt<sup>3</sup> ist nicht in jedem Fall gleichzusetzen mit einer Abwendung von der sakramental verfassten Kirche.<sup>4</sup>

## 1.2 Mitglied in der staatskirchenrechtlichen Körperschaft

In den Kantonen des Bistums Basel geniessen die staatskirchenrechtlichen Körperschaften der Katholiken öffentlich-rechtliche Anerkennung. Diese fusst auf der jeweiligen Kantonsverfassung. Die Katholiken haben die dazu vom Staat geforderten, demokratisch organisierten staatskirchenrechtlichen Strukturen (Körperschaften) geschaffen. Im Bistum Basel gehört der Katholik als Glied der Kirche zu einer Pfarrei und ist grundsätzlich zugleich Mitglied der entsprechenden staatskirchenrechtlichen Körperschaft an seinem Wohnort (Territorialprinzip).

Die entsprechenden kommunalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften sind die Kirchgemeinden. Sie werden nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt und haben vom Staat das Recht erhalten, Kirchensteuern zu erheben. Mitglieder haben einerseits das Stimm- und Wahlrecht,<sup>5</sup> andererseits die Kirchensteuerpflicht. Wer wegen finanzieller Not nachweislich diese Pflicht nicht oder nur teilweise erfüllen kann, verliert seine Mitgliedschaft nicht.

Der Aufgabenbereich einer Kirchgemeinde erstreckt sich im Wesentlichen auf die Bereitstellung materieller Grundlagen für die Pastoral und das kirchliche Leben. Das beinhaltet neben dem Kultusbereich auch kirchliche Bildungs- und Sozialaufgaben sowie ein Mittragen der Aufgaben des Bistums auf den verschiedenen Ebenen.

## 1.3 Zusammenwirken in der Kirche („duales System“)

Dank der Zusammenarbeit (Organisationsebene) zwischen den kanonischen und den staatskirchenrechtlichen Organen und dank der finanziellen Mittel, die durch die Kirchensteuer zur Verfügung stehen, hat sich das kirchliche Leben im Bistum Basel vielfältig entwi-

---

<sup>3</sup> Die kirchliche Rechtsprechung betont ausdrücklich, dass dieser Akt nicht zwingend auch als Glaubensakt verstanden werden darf.

<sup>4</sup> Zur Abwendung von der sakramental verfassten Kirche siehe unten, Kapitel 2.

<sup>5</sup> Das Stimm- und Wahlrecht ist in den Kantonen unterschiedlich geregelt.

ckeln können. Der Bischof von Basel erwartet von den Katholiken/innen neben ihrer loyalen Verbundenheit mit dem Papst und dem Ortsbischof auch die Mitgliedschaft in der staatskirchenrechtlichen Körperschaft. Beides gehört im Bistum Basel zusammen.

Die mit der Mitgliedschaft in der Körperschaft der Katholiken verbundene Steuerpflicht entspricht der im kirchlichen Recht vorgesehenen Pflicht der Gläubigen, materielle Beiträge zum Leben der Kirche zu leisten.<sup>6</sup>

Ebenso entspricht sie dem föderalistischen, demokratischen und subsidiären Staatsverständnis, wonach sich alle Bürger verhältnismässig an den finanziellen Aufwendungen für das Gemeinwohl beteiligen und Regelungen respektieren, die durch einen rechtmässigen Mehrheitsbeschluss zu Stande gekommen sind.

Die Mitgliedschaft in der staatskirchenrechtlichen Körperschaft ist heute neben einem christlichen Leben (Glauben bekennen und Sakramente empfangen) und der loyalen Verbundenheit mit dem Bischofskollegium auch ein öffentliches Bekenntnis zur röm.-kath. Kirche mit Zeugnischarakter.

#### **1.4 Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft**

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft in der staatskirchenrechtlichen Körperschaft wird nach staatlichem Recht von einem Austritt gesprochen. Er kann auf Grund der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 der Bundesverfassung und Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention) jederzeit, ohne Bedingungen und ohne Begründung erfolgen.<sup>7</sup> Ein Austritt ist eine empfangsbedürftige Willensäusserung; sie entfaltet ihre Wirkung erst ab dem Tag, der dem Eingang des Austrittsschreibens folgt.<sup>8</sup> Es empfiehlt sich, als Nachweis des Eingangs den Briefumschlag aufzubewahren und auf dem Austrittsschreiben das Eingangsdatum zu vermerken.

Die genauen Regelungen zum Austritt aus den staatskirchenrechtlichen Körperschaften in den zehn Bistumskantonen sind den jeweiligen Verfassungs- und Gesetzestexten zu entnehmen.

Wer aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austritt, „entledigt sich der Rechte und Pflichten, die er nach staatlichem Recht gegenüber der Kirche hat.“<sup>9</sup> Dies betrifft für die röm.-kath. Kirche die Kirchensteuerpflicht und das Stimm- und Wahlrecht in den staatskirchenrechtlichen Körperschaften. Welche Bedeutung ein solcher Austritt für die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft hat, muss diese selber klären.<sup>10</sup>

Gemäss Bundesgericht „ist auch ein Kirchenaustritt zulässig, der allein deshalb erfolgt, um Steuern zu sparen. Allerdings erschiene ein solcher Kirchenaustritt dann als rechtsmissbräuchlich, wenn die austretende Person die von der Landeskirche finanzierten Leistungen

---

<sup>6</sup> Vgl. unten Kapitel 2.2.

<sup>7</sup> Gemäss Bundesgericht ist an der neueren Rechtsprechung festzuhalten, „wonach ein Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Organisation als gültig anzusehen ist und nicht zusätzlich ein Austritt auch aus der römisch-katholischen Konfession verlangt werden darf.“ Bundesgericht 2C\_406/2011, Urteil vom 9. Juli 2012, E 8. Die zitierten Formulierungen berücksichtigen die kirchlichen Unterscheidungen nicht und sprechen allgemein von Kirchenaustritt.

<sup>8</sup> Bundesgericht 2C\_382/2008, Urteil vom 12. November 2008, Ziffern 3.2 bzw. 4.2.

<sup>9</sup> Bundesgericht 2C\_406/2011, Urteil vom 9. Juli 2012, E 8.

<sup>10</sup> BGE 134 I 75ff., E 6.

trotz des Austritts weiterhin uneingeschränkt beansprucht. Ein solches widersprüchliches Gebaren muss von den kirchlichen Behörden indessen nachgewiesen werden.“<sup>11</sup>

Die staatskirchenrechtliche Behörde muss der austrittswilligen Person schriftlich den Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft unter Angabe der entsprechenden Folgen bestätigen. Jeder Austritt ist dem zuständigen röm.-kath. Pfarramt und der Einwohnergemeinde zu melden.

## **2. Abwendung von der sakramental verfassten Kirche: theologische und kanonische Grundlagen**

### **2.1 Sprachgebrauch**

*Kirche* bezeichnet im Selbstverständnis der röm.-kath. Kirche ihre Glaubensgemeinschaft, die sich aufbaut im christlichen Bekenntnis, in den Sakramenten und in der bischöflichen Verfasstheit. Sie wendet auf sich das Bild vom Volk Gottes und vom Leib Christi an und bekennt, dass sie untrennbar eine sichtbare und eine unsichtbare Gestalt hat. Die Zugehörigkeit zur Kirche (Gliedschaft) ergibt sich durch die Taufe.

*Abwendung von der sakramental verfassten Kirche* bezeichnet einen inneren (Willens-) Akt. Ein Gläubiger wendet sich innerlich von seiner Kirche ab. Er teilt ihren Glauben nicht mehr. Er will nicht mehr zu dieser Kirche gehören (Loyalität mit den Hirten) und nimmt nicht mehr an Handlungen seiner Kirche teil (kein Sakramentenempfang). Dieser innere Akt kann sich unterschiedlich äussern und hat entsprechend unterschiedliche Rechtsfolgen.<sup>12</sup> Für die Kirche ist die Abwendung ein schwerwiegender Akt.

### **2.2 Glied der römisch-katholischen Kirche**

Das Kriterium der Zugehörigkeit zur Kirche ist die Taufe. Wer getauft ist, ist und bleibt im Verständnis der Kirche mit Jesus Christus verbunden, in die Kirche Jesu Christi eingegliedert und mit Heiligem Geist erfüllt. Die Taufe ist die Grundlage zur Teilnahme am kirchlichen Leben, insbesondere zum Empfang der übrigen Sakramente (vgl. can. 204 und can. 849 CIC). Wer in der röm.-kath. Kirche getauft oder als getaufter Mensch in sie aufgenommen worden ist, hat Anteil an der Sendung des christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt (vgl. Vaticanum II, Lumen gentium 31). Katholiken geniessen alle Grundrechte, wie sie die röm.-kath. Kirche vorsieht.<sup>13</sup> Diese Rechte sind untrennbar verbunden mit den Grundpflichten (canones 208 – 231 CIC).<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> Bundesgericht 2C\_406/2011, Urteil vom 9. Juli 2012, E 10.

<sup>12</sup> a) Zeigt sich die innere Abwendung in *keiner* Art und Weise nach aussen hin, so hat das auch keine Folgen im äusseren Bereich.

b) Äussert sich die innere Abwendung nach aussen hin durch ein klares Leugnen des Glaubens an sich, einzelner Glaubensinhalte oder durch ein Lossagen der Bindung an die kirchliche Autorität, so unterliegt diese Abwendung den kirchlichen Straftatbeständen Apostasie, Häresie oder Schisma und deren entsprechenden Rechtsfolgen (vgl. can. 751 CIC).

c) Eine innere Abwendung kann sich auch durch einen Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft der Katholiken äussern. Wird der Austritt mit b) begründet, treten die entsprechenden Rechtsfolgen ein. Wird der Austritt mit einer Gewissensnot begründet, sind die Rechtsfolgen abhängig von der Erfüllung der Grundpflichten (vgl. 2.2).

<sup>13</sup> Der Katalog enthält folgende Grundrechte: a) can. 208 spricht zunächst von der grundsätzlichen Gleichheit aller Christgläubigen in ihrer Würde und ihrem Handeln, b) can. 211 verbürgt das Recht aller, bei der Ausbreitung des Evangeliums mitzuwirken, c) can. 212 hält das Petitionsrecht und die Meinungsäusserungsfreiheit fest, d) can. 215 das Recht auf die geistlichen Güter, insbesondere das Recht auf Wortverkündigung und Sakramente, e) can. 214 das Recht

Bei den Grundpflichten hält das Kirchenrecht unter anderem in can. 222 CIC fest:

*§ 1 „Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind.“*

*§ 2 „Sie sind auch verpflichtet, die soziale Gerechtigkeit zu fördern und, des Gebotes des Herrn eingedenk, aus ihren eigenen Einkünften die Armen zu unterstützen.“<sup>15</sup>*

Im Kapitel über das Vermögen unterstreicht das kirchliche Recht in can. 1260: *„Die Kirche hat das angeborene Recht, von den Gläubigen zu fordern, was für die ihr eigenen Zwecke notwendig ist.“* Mit Hinweis auf can. 222 heisst es im can. 1261 § 2: *„Der Diözesanbischof ist gehalten, die Gläubigen an die in can. 222 § 1 genannte Verpflichtung zu erinnern und in geeigneter Weise auf ihre Erfüllung zu drängen.“*

Im Bistum Basel gilt: Die kirchenrechtliche Pflicht zur materiellen Beitragsleistung an die Kirche (can. 222 § 1 CIC) wird durch die Kirchensteuerpflicht als Mitglied der kommunalen staatskirchenrechtlichen Körperschaft erfüllt. Die Kirchensteuererträge haben in den vergangenen Jahren die Bereitstellung kirchlicher Dienste und Einrichtungen, die auch für Gesellschaft und Staat wertvoll sind, ermöglicht. Sie haben die finanzielle Sicherheit des kirchlichen Personals gewährleistet und den Unterhalt der Infrastruktur getragen. Im Pastoralen Entwicklungsplan des Bistums heisst es: *„Die Katholikinnen und Katholiken leisten deshalb ihren materiellen Beitrag über die Kirchensteuern. Durch Spenden unterstützen sie zusätzlich viele Aufgaben der Kirche.“<sup>16</sup>*

### 2.3 Abwendung von der römisch-katholischen Kirche

Das Sakrament der Taufe ist ein unwiderrufliches Geschenk Gottes. Gott zieht seine Zusage nicht zurück. Katholiken, die sich von der sakramental verfassten Kirche abwenden, bleiben getauft und Glied der Kirche, doch werden ihre Rechte eingeschränkt. Mit der Anerkennung der Religionsfreiheit (durch das Zweite Vatikanische Konzil) respektiert die Kirche die Erklärung eines Katholiken, er wolle nicht mehr der röm.-kath. Kirche angehören.

---

auf den eigenen Ritus und die eigene Form des spirituellen Lebens, f) can. 215 das Recht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit, g) can. 216 das Recht auf apostolische Tätigkeit, h) can. 217 das Recht auf christliche Erziehung, i) can. 218 das Recht auf Forschungs- und Lehrfreiheit, j) can. 219 das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes, k) can. 220 das Recht auf guten Ruf und Schutz der Privatsphäre, worin auch der Schutz der persönlichen Daten inkludiert ist und l) can. 221 das Recht auf Rechtsschutz.

<sup>14</sup> Hier eine Zusammenfassung der Grundpflichten: a) can. 209 spricht von der Pflicht zur Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft, b) can. 210 von der Pflicht, ein heiliges Leben zu führen und das Wachstum der Kirche und ihre Heiligung zu fördern, c) can. 212 § 1 von der Gehorsamspflicht gegenüber dem kirchlichen Lehramt, d) can. 222 § 1 von der Beitragspflicht für die materiellen Erfordernisse der Kirche, e) can. 222 § 2 von der Pflicht zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit und zur Armenunterstützung. Can. 223 § 1 schliesslich nennt allgemeine Grundrechtsschranken, die bei der Ausübung der Grundrechte zu berücksichtigen sind, wie das Gemeinwohl der Kirche, die Rechte dritter und die eigenen Pflichten gegenüber der Kirche.

<sup>15</sup> Die kirchlichen Zwecke in can. 222, für die eine Beitragspflicht besteht, decken sich mit can. 1254 § 1. Die katholische Kirche hat das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern.

§ 2. Die eigenen Zwecke aber sind vor allem: die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen.

<sup>16</sup> Den Glauben ins Spiel bringen. Pastoraler Entwicklungsplan Bistum Basel 4.4.1: Den notwendigen Beitrag für die materiellen Grundlagen leisten.

Die Erklärung der Abwendung von der sakramental verfassten Kirche stellt als öffentlicher Akt eine willentliche und bewusste Abkehr von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Wer gegenüber der zuständigen kirchlichen Instanz seine Abwendung erklärt, verstösst damit gegen die Pflicht, die sakramentale Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (can. 209 § 1 CIC) und den Glauben in loyaler Verbundenheit mit dem Bischofskollegium zu bekennen sowie gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag dazu zu leisten, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (can. 222 § 1 CIC in Verbindung mit can. 1263 CIC).<sup>17</sup>

Eine Person, die sich von der Kirche abgewendet hat, hat zeitlebens die Möglichkeit, sich wieder der Kirche zuzuwenden und sich sakramental mit der Kirche zu versöhnen.

## **2.4 Verbleiben in der sakramental verfassten Kirche trotz Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft aus Gewissensnot**

Wie in anderen Diözesen der Schweiz gehören auch im Bistum Basel die Zugehörigkeit zur Kirche und die Mitgliedschaft in der staatskirchenrechtlichen Körperschaft zusammen. Über die staatskirchenrechtlichen Körperschaften erfüllen die Katholiken im Bistum Basel eine alle betreffende Verpflichtung zur Finanzierung kirchlicher Belange (gemäss can. 222 § 1 CIC). Der Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft ohne innere Abwendung von der Kirche ist daher kirchlich gesehen eine Verletzung der Ordnung im Bistum.

Aus kirchlicher Sicht wird diese Verletzung der Ordnung im Bistum bei Gewissensnot akzeptiert. Der Wille zur weiteren Zugehörigkeit zur röm.-kath. Kirche muss aber eindeutig und insofern auch materiell ausgedrückt werden.<sup>18</sup> Dazu gehört, dass ein aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft ausgetretener Katholik seinen finanziellen Beitrag an die Solidargemeinschaft leistet. In diesen Fällen gelten im Bistum Basel die jährlichen Einzahlungen in den diözesanen Solidaritätsfonds (in der Höhe der Kirchensteuer) als Erfüllung der Solidaritätspflicht, die nun nicht mehr regulär über die Kirchensteuer erbracht wird. Das bischöfliche Ordinariat führt diesen Solidaritätsfonds und das entsprechende Personenregister.

Man kann nicht guten Gewissens behaupten, man sei in innerer Glaubensverbundenheit mit der Kirche und dem Bischof, ohne auch eine materiell-finanzielle Mitverantwortung für die Kirche gegenüber dem Bischof zu übernehmen. Wenn jemand darum diese Solidaritätspflicht durch seinen Kirchenbeitrag nicht erfüllt, werden seine Rechte eingeschränkt.<sup>19</sup>

Wegen einer begründeten finanziellen Not soll niemand benachteiligt werden.<sup>20</sup>

---

<sup>17</sup> Es wird hier Bezug genommen auf das entsprechende Dekret der Deutschen Bischofskonferenz. Im Wortlaut heisst es dort für die Situation in Deutschland: „Die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde stellt als öffentlicher Akt eine willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Wer vor der zuständigen zivilen Behörde aus welchen Gründen auch immer seinen Kirchenaustritt erklärt, verstösst damit gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (can. 209 § 1 CIC), und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag dazu zu leisten, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (can. 222 § 1 CIC in Verbindung mit den canones 1260, 1262, 1263 CIC).“ „Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt“, approbiert und in Kraft gesetzt von der Deutschen Bischofskonferenz am 24. September 2012, rekognosziert durch die Kongregation für die Bischöfe im Vatikan am 28. August 2012, hier Abschnitt I.

<sup>18</sup> In diesem Sinne interpretiert das Bistum Basel auch die Erwägung 10 des Bundesgerichtes hinsichtlich eines rechtsmissbräuchlichen Austritts (vgl. oben).

<sup>19</sup> Vgl. unten Kapitel 7.

<sup>20</sup> Für den Solidaritätsfonds gilt durch seine Anbindung an die Kirchensteuer auch der Aspekt der Gerechtigkeit von Steuersystemen, dass nämlich jeder proportional einkommens- und vermögensabhängig zahlt.



## Teil B: Diözesane Richtlinien zur Behandlung von Austrittsschreiben

Die folgenden diözesanen Richtlinien verpflichten die Leitungen der Pfarreien.<sup>21</sup> Es ist wünschenswert, dass die Leitung der Pfarrei und die staatskirchenrechtliche Behörde bei der Bearbeitung der Austrittsschreiben einen Weg guter Zusammenarbeit finden.

Die Leitungen der Pfarreien sind bei Austrittsschreiben angehalten, das Gespräch zu suchen, um die Gründe zu erfahren und einen Gesinnungswandel zu bewirken. Sie respektieren letztlich die Absicht des Schreibenden.

Wo eine finanzielle Notlage besteht, soll die Möglichkeit des Steuererlasses innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft und eventuell andere Hilfe angeboten werden.

### 3. Vorgehen bei Austrittsschreiben, die eine Abwendung von der Kirche erklären

Eine innere Abwendung von der sakramental verfassten Kirche ist z.B. ausgedrückt, wenn ein Wechsel in eine andere religiöse Gemeinschaft mitgeteilt wird, oder der Austritt ausdrücklich damit begründet wird, dass jemand die Glaubenslehre der röm.-kath. Kirche nicht mehr teilt und/oder sich von Papst und Bischöfen lossagen will. Auch wenn jemand den ‚Kirchenaustritt‘ ohne weitere Präzisierungen erklärt, ist in der Regel eine Abwendung gemeint. Im Zweifelsfall ist ein Gespräch zu führen.

Auf das Schreiben der austrittswilligen Person teilt die Leitung der Pfarrei<sup>22</sup> (wünschenswert: gemeinsam mit dem Kirchgemeindepräsidenten) der betreffenden Person in einem Brief mit, dass ihre Willensäußerung respektiert wird. Der Brief klärt die Person über die entsprechenden Folgen der Abwendung auf und weist darauf hin, dass eine Versöhnung mit der Kirche jederzeit möglich ist.

Diese Bestätigung erfolgt gemäss Musterbrief A: Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft und Abwendung von der sakramental verfassten Kirche. Dieser Musterbrief enthält die staatskirchenrechtlichen und die kanonischen Aspekte, weil ein gemeinsames Vorgehen wünschenswert ist.<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> Diese Richtlinien verpflichten auch die anderssprachigen Missionare in der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit den Leitungen der Pfarreien.

<sup>22</sup> Bei der ordentlichen Leitung der Pfarrei liegt die Verantwortung beim Pfarrer oder Pfarradministrator; bei der ausserordentlichen Leitung der Pfarrei beim Gemeindeleiter.

<sup>23</sup> Die anderssprachigen Missionen haben keinen automatischen Zugang zu den Personaldaten der Einwohnergemeinden bzw. der Kirchgemeinden/Pfarrämter. Darum kennen sie die Mitgliedschaft in der staatskirchenrechtlichen Körperschaft einer Person, die am Leben der Mission teilnimmt, oft erst durch das persönliche Gespräch. Die Pfarrämter sind daher angehalten, die Missionare mit einer Kopie des Bestätigungsbriefes zu informieren. Umgekehrt sind die Missionare angehalten, Unregelmässigkeiten, die sie erfahren, den Pfarrämtern zu melden.

#### **4. Vorgehen bei Austrittsschreiben, die ausschliesslich den Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft erklären**

Dieses Schreiben (bei Kindern unter 16 Jahren durch die Erziehungsberechtigten) enthält die eindeutige Willensäusserung, dass die Person aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten will, sich aber nicht von der sakramental verfassten Kirche abwendet.

Die Leitung der Pfarrei bestätigt (wünschenswert: gemeinsam mit der Kirchengemeindepräsidentin) den Empfang des Briefes und teilt der Person mit, dass ihr Schreiben einerseits an das Generalvikariat weitergeleitet wird, andererseits die staatskirchenrechtliche Behörde den Austritt aus der röm.-kath. Körperschaft bestätigt und der Einwohnergemeinde meldet. Dafür ist der Musterbrief B: „Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft ohne Abwendung von der sakramental verfassten Kirche“ zu verwenden.

Der Generalvikar lässt dann der austrittswilligen Person die schriftliche Vereinbarung zur Erfüllung der Solidaritätspflicht über den diözesanen Solidaritätsfonds zukommen. Dieser Brief enthält eine Rechtsvermutung mit einem Termin für den Fall, dass keine Reaktion auf den Brief erfolgt.

Kommt die Vereinbarung zur Solidaritätspflicht zu Stande, liegt es beim Generalvikariat, jährlich den Solidaritätsbeitrag einzufordern, eingegangene Solidaritätsbeiträge zu bestätigen und in einem dafür geschaffenen Personenregister einzutragen. Die jeweilige Bestätigung kann als Nachweis verwendet werden, dass die Solidaritätspflicht erfüllt wurde.<sup>24</sup> Pfarrämter oder Kirchengemeindebehörden können im Generalvikariat nachfragen, ob jemand aus ihrem Pfarrei- bzw. Kirchengemeindegebiet einbezahlt hat.

Kommt keine Vereinbarung zu Stande oder erfolgt keine Reaktion auf den Brief, so erfüllt diese Person ihre Solidaritätspflicht nicht; als Folge davon werden ihre Rechte eingeschränkt.<sup>25</sup>

### **Teil C: Rechtliche Richtlinien und pastorale Konsequenzen**

Die nachfolgenden Ausführungen regeln das Verhalten der Seelsorger/innen im Bistum Basel, wenn sie mit Katholiken/innen zu tun haben, die sich von der sakramental verfassten Kirche abgewendet haben, oder die durch ihre Weigerung, die Solidaritätspflicht zu erfüllen, in ihren Teilhaberechten eingeschränkt sind.

Solange diese Personen sich nicht mit der kirchlichen Gemeinschaft versöhnen, können sie keinen bzw. eingeschränkt Anspruch auf kirchliche Dienste erheben.

Der Bischof strebt ein einheitliches Verhalten der Seelsorger/innen gegenüber Katholiken/innen an, die sich von der Kirche abgewendet haben. Er erlässt darum die folgenden Richtlinien, die in den Dekreten „Rechtliche Folgen der Abwendung von der sakramental verfassten röm.-kath. Kirche“ bzw. „Rechtliche Folgen der Nichterfüllung der Solidaritätspflicht“ auf den 1. Oktober 2013 in Kraft gesetzt wurden.

---

<sup>24</sup> Diese Bestätigung gilt ausdrücklich nicht als Spendenausweis z.H. der Steuerbehörde.

<sup>25</sup> Vgl. unten, Kapitel 7.

## 5. Das Prinzip der Heilssorge

Der letzte Canon im CIC 1983 postuliert seelsorgliches Handeln „unter Wahrung der kanonischen Billigkeit und das Heil der Seelen vor Augen, das in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muss“ (can. 1752). Dies ist auch bei einer Abwendung von der sakramental verfassten Kirche richtungsweisend.

Der Auftrag der kirchlichen Grundvollzüge (Verkündigung, Liturgie, Diakonie) ist gegenüber den Gliedern der Kirche wahrzunehmen, richtet sich aber darüber hinaus an die gesamte Gesellschaft.<sup>26</sup> Der Glaube wird auch dadurch bezeugt, dass er in der Gesellschaft ins Spiel gebracht wird.

Bei den seelsorglichen Diensten ist zu unterscheiden zwischen Katholiken/innen, die sich aus unterschiedlichen Gründen von der Gemeinschaft der Kirche abgewendet haben, und deren Angehörigen. Die Angehörigen von Katholiken/innen, die sich von der Kirche abgewendet haben, und auch diese selbst, bleiben der Sorge der kirchlichen Gemeinschaft anvertraut. Die Haltungen beider Personengruppen sind zu respektieren.

Seelsorger/innen engagieren sich besonders dort, wo hinter dem Austrittsschreiben eine seelische Not vermutet wird (ringen mit dem christlichen Glauben oder Folge schwerer Konflikte). Negative Reaktionen sind zu vermeiden. Die Erfahrungen mit „Kirchenaustritten“ sollen in die Gestaltung der Pastoral einfließen.

Der spirituelle Wert von seelsorglichen Diensten lässt sich nicht materiell festlegen. Deshalb dürfen kirchliche Dienste an Katholiken/innen, auch wenn sie sich von der Kirche abgewendet haben, nicht im Sinne von Dienstleistungen einer wirtschaftlichen Logik unterworfen werden.<sup>27</sup>

Wer sich nach einer Abwendung von der Kirche später wieder ihr zuwenden will, sucht das Gespräch mit der örtlichen Leitung der Pfarrei. Folgende Elemente sind bei einem solchen Gespräch zu beachten:

1. Ein seelsorgliches Gespräch (in der Regel mit der Leitung der Pfarrei) ist Bedingung. Dabei sind die Motive der früheren Abwendung und die Gründe für die Versöhnung zu erwägen.
2. Wird der Versöhnung zugestimmt, vereinbart man einen Sonntagsgottesdienst, in welchem die Person ihre Versöhnung mit der Kirche (still) feiert und die heilige Kommunion empfängt. Ein Beichtgespräch kann dem vorausgehen. Das Pfarramt informiert die Kirchengemeindebehörde über die erfolgte Versöhnung und weist auf die einzutreffende Wiedereintrittserklärung hin (vgl. Punkt 3).
3. Die versöhnte Person erklärt schriftlich gegenüber der staatskirchenrechtlichen Behörde den Wiedereintritt in die staatskirchenrechtliche Körperschaft nach erfolgter Versöhnung mit der Kirche. Eine Kopie dieses Briefes geht an das Pfarramt. Die Behörde bestätigt den Brief mit der Wiedereintrittserklärung und informiert entsprechend die Einwohnergemeinde.
4. Das Pfarramt informiert das Generalvikariat, indem es eine Kopie der Wiedereintrittserklärung zustellt (Punkt 3).

---

<sup>26</sup> Vgl. Matthäusevangelium 28,19f. und, Den Glauben ins Spiel bringen. Pastoraler Entwicklungsplan Bistum Basel, 3: Uns in die Sorge Gottes für die Welt hineinnehmen lassen.

<sup>27</sup> Zur Frage finanzieller Abgeltungen vgl. unten, Teil D: Finanzielle Fragen.

Findet die Versöhnung statt, ist die betroffene Person wieder vollumfänglich Glied der sakramental verfassten Kirche mit allen Rechten und Pflichten, sowie Mitglied der staatskirchenrechtlichen Körperschaft mit den entsprechenden Rechten und Pflichten.

Wer aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft ausgetreten ist, aber Glied der sakramental verfassten Kirche blieb, kann jederzeit den Wiedereintritt in die Körperschaft erklären. Diese Erklärung geht an die Behörde der lokalen staatskirchenrechtlichen Körperschaft (Kirchgemeinde). Diese informiert die Einwohnergemeinde, das Pfarramt und das Generalvikariat des Bistums Basel über den Wiedereintritt.

## **6. Rechtliche Folgen der Abwendung von der sakramental verfassten röm.-kath. Kirche**

Aus der schriftlich geäußerten Abwendung von der Kirche ergeben sich Einschränkungen der kirchlichen Rechte.<sup>28</sup>

Es wäre jeweils eigens zu prüfen, ob in diesen Fällen wegen Schisma, Häresie oder Apostasie die Tatstrafe der Exkommunikation eintritt. Das Bistum Basel verzichtet auf ein entsprechendes Prüfungsverfahren und folglich auf einen Eintrag im Taufbuch.

### **6.1 Sakrament der Taufe**

Mit der Taufe ihres Kindes übernehmen die Eltern den Auftrag der christlichen Erziehung und der vorbildlichen christlichen Lebensführung. Eltern, die sich von der Kirche abgewendet haben, stehen zu diesem Auftrag in einem offenen Widerspruch. Wenn sie ihr Kind taufen lassen möchten, ist ein Taufaufschub vorzusehen, sofern nicht wenigstens ein Elternteil sich mit der Kirche versöhnt und wieder Mitglied der staatskirchenrechtlichen Körperschaft wird.

Nach gründlicher Abklärung durch die Leitung der Pfarrei kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn Angehörige, Paten, oder andere Bezugspersonen des Täuflings die christliche Erziehung gewähren und Vorbild im Glauben sein können (vgl. can. 868 § 1 n. 2).<sup>29</sup>

Wünschen schulpflichtige Kinder von Eltern, die sich von der Kirche abgewendet haben, getauft zu werden, wird die Taufe gespendet, wenn die Eltern einverstanden sind. Es ist darauf hinzuwirken, dass das Kind mit der Taufe auch Mitglied der staatskirchenrechtlichen Körperschaft wird. Ein Taufaufschub kann in Erwägung gezogen werden.

Das Taufpatenamt kann nicht übernehmen, wer sich von der Kirche abgewendet hat (vgl. can. 874 § 1).

Taufpaten sind für eine Taufe kirchenrechtlich nicht Bedingung (can. 872). Jede Person, die bei einer Taufe anwesend ist, kann Taufzeuge sein. Taufzeugen werden im Taufritus nicht

---

<sup>28</sup> Diese Einschränkungen sind Folgen davon, dass derjenige, der sich von der Kirche abwendet (d.h. die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramentalität und der Verbundenheit mit dem Bischof durchschneidet), in kirchenrechtlichen Begriffen als öffentlicher Sünder gilt.

Katholiken, die aus Gewissensnot ausschliesslich aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten und die entsprechende Solidaritätspflicht (Einzahlung in den diözesanen Solidaritätsfonds) erfüllen, haben die kirchlichen Rechte und Pflichten aller Glieder der Kirche und fallen nicht unter die nachfolgenden Richtlinien.

<sup>29</sup> Vgl. Bistum Basel. Handreichungen zur Taufpastoral (2002), bes. S. 13-15 und S. 23-25 (zugänglich auch unter [www.bistum-basel.ch/Dokumente/Handbuch\\_Seelsorge\\_und\\_Leitung](http://www.bistum-basel.ch/Dokumente/Handbuch_Seelsorge_und_Leitung)).

nach ihrer Bereitschaft, ihr Patenkind in die christliche Gemeinschaft einzuführen, gefragt<sup>30</sup> und sie werden im Taufbuch mit dem Vermerk „Taufzeuge“ eingetragen.

## **6.2 Sakrament der Busse**

Katholiken/innen, die sich von der Kirche abgewendet haben, können das Sakrament der Busse empfangen, wenn sie ihre Abwendung bereuen und wieder vollumfänglich Glied der sakramental verfassten Kirche sein wollen.

Bei schulpflichtigen Kindern, deren Eltern sich von der Kirche abgewendet haben, suchen die Seelsorger/innen frühzeitig das Gespräch mit den Eltern. Wenn das Kind das Sakrament empfangen will, ist dies mit der Zustimmung der Eltern möglich. Es ist allerdings darauf hinzuwirken, dass das Kind (und die Eltern) wieder Mitglied der staatskirchenrechtlichen Körperschaft wird (werden).

## **6.3 Sakrament der Eucharistie**

Katholiken/innen, die sich von der Kirche abgewendet haben, dürfen das Sakrament der Eucharistie nicht empfangen – ausser in Todesgefahr.

Bei schulpflichtigen Kindern, deren Eltern sich von der Kirche abgewendet haben, suchen die Seelsorger/innen frühzeitig das Gespräch mit den Eltern. Wenn das Kind das Sakrament empfangen will, ist dies mit der Zustimmung der Eltern möglich. Es ist allerdings darauf hinzuwirken, dass das Kind (und die Eltern) wieder Mitglied der staatskirchenrechtlichen Körperschaft wird (werden).

## **6.4 Sakrament der Firmung**

Katholiken/innen, die sich von der Kirche abgewendet haben, dürfen das Sakrament der Firmung nicht empfangen – ausser in Todesgefahr.

Bei schulpflichtigen Kindern, deren Eltern sich von der Kirche abgewendet haben, suchen die Seelsorger/innen frühzeitig das Gespräch mit den Eltern und den Firmanden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern für den Empfang der Firmung (und möglichst auch für den Wiedereintritt des Kindes in die staatskirchenrechtliche Körperschaft) einzuholen.

Bei Volljährigen ist die Versöhnung mit der Kirche und der Wiedereintritt in die staatskirchenrechtliche Körperschaft Voraussetzung.

Katholiken/innen, die sich von der Kirche abgewendet haben, können nicht Firmpate sein (vgl. can. 892 und can. 893); hingegen können sie in Analogie zur Möglichkeit von Taufzeugen als Firmzeugen zugelassen werden.

## **6.5 Sakrament der Ehe**

Es gelten die Bestimmungen im Eherecht.

## **6.6 Sakrament der Krankensalbung**

Katholiken/innen, die sich von der Kirche abgewendet haben, dürfen das Sakrament der Krankensalbung nicht empfangen – ausser in Todesgefahr und vorausgesetzt, der Sterbende wünscht es.

---

<sup>30</sup> Vgl. Die Feier der Kindertaufe 2007, Abschnitt 37.

## 6.7 Katechese bzw. Religionsunterricht

Katechese, die auf den Empfang eines Sakramentes vorbereitet, soll von Kindern, die dieses Sakrament nicht empfangen können, auch nicht besucht werden.

Für konfessionellen (auch oekumenischen) Religionsunterricht in der Schule, der nicht direkt auf einen Sakramentenempfang vorbereitet, gilt: Kinder von Familien, die sich von der Kirche abgewendet haben, können den Unterricht besuchen, wenn im Gespräch mit ihnen<sup>31</sup> und ihren Eltern die Gründe für den Unterrichtsbesuch stichhaltig sind. Solche Gespräche dienen auch dazu, den Eltern zu helfen, ihre eigene religiöse Haltung zu klären.<sup>32</sup>

## 6.8 Kirchliche Ämter und Dienste

Katholiken/innen, die sich von der Kirche abgewendet haben, können keine kirchlichen Ämter innehaben.

Falls die Person aufgrund einer kirchlichen Beauftragung Dienste ausübt (z.B. Lektor, Kommunionhelfer), erlischt diese Beauftragung mit der Abwendung.

## 6.9 Kirchliche Begräbnisfeier

Bei der Bitte um eine kirchliche Begräbnisfeier für einen Katholiken, der sich von der Kirche abgewendet hatte, ist in jedem Fall mit den Angehörigen nach dem Willen des Verstorbenen zu fragen und ihm grundsätzlich Respekt zu zollen.

Wenn die Angehörigen mit der Kirche verbunden sind und darum um eine kirchliche Begräbnisfeier bitten, können die Seelsorger/innen eine Bestattungsfeier am Grab und einen Wortgottesdienst in der Kirche bzw. in der Abdankungshalle halten – unter der Voraussetzung, dass dies nicht dem Willen des Verstorbenen widerspricht und kein öffentliches Ärgernis erregt.

Wenn auch die Angehörigen der verstorbenen Person sich von der Kirche abgewendet haben, oder wenn ein kirchliches Begräbnis dem Willen des Verstorbenen widerspräche, oder wenn ein kirchliches Begräbnis ein öffentliches Ärgernis wäre, dann können Seelsorger/innen ein kirchliches Begräbnis verweigern<sup>33</sup> oder eine einfache Bestattungsfeier am Grab bzw. in der Abdankungshalle der Gemeinde halten. Dabei nehmen sie bei der Gestaltung Rücksicht auf die besondere Situation und verzichten je nach Situation auf spezifisch röm.-kath. Elemente (z.B. liturgisches Gewand, Einsegnung des Grabes, ausdeutende Riten).

Die Hinterbliebenen sind durch die Seelsorger/innen vor, während und nach der Bestattung zu begleiten, sofern sie dies wünschen (z.B. Trauerbesuch, seelsorgliche Begleitung nach der Bestattung).

## 6.10 Seelsorge für alle Katholiken/innen

Seelsorger/innen sind angehalten, auch für röm.-kath. Getaufte, die sich von der Kirche abgewendet haben, in wichtigen Lebenssituationen Zeichen der Gegenwart Gottes zu setzen,

---

<sup>31</sup> Dabei müssen nicht hohe Ansprüche gestellt werden; die Zugehörigkeit zu einer Gruppe kann den Anstoss bilden. Eine Bereitschaft zum Mitmachen, eine gewisses Interesse sollte jedoch spürbar sein.

<sup>32</sup> Vgl. Den Glauben ins Spiel bringen. Pastoraler Entwicklungsplan Bistum Basel, 3.2.1: Berufungen und Begabungen erkennen; 3.2.2: Persönliche Glaubenserfahrungen ermöglichen

<sup>33</sup> Vgl. dazu can.1184 § 1 n. 3 CIC.

wenn diese aufrichtig danach fragen. Solche Seelsorgehandlungen müssen sich eindeutig von den Ritualen der Sakramente und der Sakramentalien unterscheiden. Verantwortlich für diese Seelsorgehandlungen ist die Leitung der Pfarrei, in der sie stattfindet. Dies gilt auch dann, wenn die Leitung der Pfarrei diese Handlung nicht selber vornimmt.<sup>34</sup> Die Leitung der Wohnortspfarrei der Anfragenden ist gegebenenfalls vor der definitiven Zusage zu informieren.<sup>35</sup>

## **7. Rechtliche Folgen der Nichterfüllung der Solidaritätspflicht**

Gemäss Abschnitt 2.4 gilt im Bistum Basel die reguläre Kirchensteuerpflicht. Darum muss, wer ohne innere Abwendung von der sakramental verfassten Kirche auf Grund einer Gewissensnot aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft ausgetreten ist, die Solidaritätspflicht weiterhin erfüllen. Wer dies nicht tut, muss Einschränkungen seiner kirchlichen Rechte hinnehmen.<sup>36</sup>

### **7.1 Sakrament der Taufe**

Mit der Taufe ihres Kindes übernehmen die Eltern den Auftrag der christlichen Erziehung und der vorbildlichen christlichen Lebensführung. Eltern, die ihre Solidaritätspflicht nicht erfüllen, stehen zu diesem Auftrag in einem Widerspruch. Darum ist bei einer Taufanfrage klar aufzuzeigen, dass die Solidaritätspflicht zu erfüllen ist. Bei eindeutiger Abweisung dieser Pflicht kann ein Taufaufschub konsequent sein.

Das Taufpatenamt kann nicht übernehmen, wer die Solidaritätspflicht nicht erfüllt (vgl. can. 874 § 1).

Taufpaten sind für eine Taufe kirchenrechtlich nicht Bedingung (can. 872). Jede Person, die bei einer Taufe anwesend ist, kann Taufzeuge sein. Taufzeugen werden im Taufritus nicht nach ihrer Bereitschaft, ihr Patenkind in die christliche Gemeinschaft einzuführen, gefragt und sie werden im Taufbuch mit dem Vermerk „Taufzeuge“ eingetragen.

### **7.2 Sakramentenempfang schulpflichtiger Kinder**

Bei schulpflichtigen Kindern, deren Eltern die Solidaritätspflicht nicht erfüllen, suchen die Seelsorger/innen frühzeitig das Gespräch mit den Eltern. Wenn das Kind das Sakrament empfangen will, ist dies mit der Zustimmung der Eltern möglich. Es ist allerdings darauf hinzuwirken, dass das Kind (und die Eltern) wieder Mitglied der staatskirchenrechtlichen Körperschaft wird (werden).

### **7.3 Sakrament der Firmung**

Bei Erwachsenen bedeutet der Empfang des Sakramentes der Firmung auch ein bewusstes Ja zu einem christlichen Leben. Darum ist hier die Erfüllung der Solidaritätspflicht oder der Wiedereintritt in die staatskirchenrechtliche Körperschaft eine Voraussetzung für den Sakramentenempfang.

---

<sup>34</sup> Vgl. Den Glauben ins Spiel bringen. Pastoraler Entwicklungsplan Bistum Basel, 3.2.4: In wichtigen Lebenssituationen Zeichen für Gottes Gegenwart setzen.

<sup>35</sup> Wer einer solchen Feier vorsteht, nimmt diese Informationspflicht selber wahr.

<sup>36</sup> Katholiken, die aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten ohne sich von der Kirche abzuwenden und die entsprechende Solidaritätspflicht (Einzahlung in den diözesanen Solidaritätsfonds) erfüllen, haben die kirchlichen Rechte und Pflichten aller Glieder der Kirche und fallen nicht unter die nachfolgende Regelung.

Katholiken/innen, die die Solidaritätspflicht nicht erfüllen, können nicht Firmpate/in sein (vgl. can. 892 und can. 893); hingegen können sie in Analogie zur Möglichkeit von Taufzeugen als Firmzeugen zugelassen werden.

#### **7.4 Katechese bzw. Religionsunterricht**

Für konfessionellen (auch oekumenischen) Religionsunterricht in der Schule, der nicht direkt auf einen Sakramentenempfang vorbereitet, gilt: Kinder von Familien, die die Solidaritätspflicht nicht erfüllen, können den Unterricht besuchen, wenn im Gespräch mit ihnen<sup>37</sup> und ihren Eltern die Gründe für den Unterrichtsbesuch stichhaltig sind.<sup>38</sup> Solche Gespräche dienen auch dazu, den Eltern zu helfen, ihre eigene religiöse Haltung zu klären.<sup>39</sup>

#### **7.5 Kirchliche Ämter und Dienste**

Katholiken/innen, die die Solidaritätspflicht nicht erfüllen, können keine kirchlichen Ämter innehaben.

Falls die Person aufgrund einer kirchlichen Beauftragung Dienste ausübt (z.B. Lektor, Kommunionhelfer), erlischt diese Beauftragung mit der Nicht-Erfüllung der Solidaritätspflicht.

#### **7.6 Kirchliche Begräbnisfeier**

Bei der Bitte um eine kirchliche Begräbnisfeier für einen Katholiken, der die Solidaritätspflicht nicht erfüllt hat, ist in jedem Fall mit den Angehörigen nach dem Willen des Verstorbenen zu fragen und ihm grundsätzlich Respekt zu zollen.

Wenn die Angehörigen mit der Kirche verbunden sind und darum um eine kirchliche Begräbnisfeier bitten, können die Seelsorger/innen eine Bestattungsfeier am Grab und eine Eucharistiefeier bzw. einen Wortgottesdienst in der Kirche bzw. in der Abdankungshalle halten – unter der Voraussetzung, dass dies nicht dem Willen des Verstorbenen widerspricht und kein öffentliches Ärgernis erregt.

Wenn ein kirchliches Begräbnis dem Willen des Verstorbenen widerspräche oder ein kirchliches Begräbnis ein öffentliches Ärgernis wäre, dann können Seelsorger/innen ein kirchliches Begräbnis verweigern<sup>40</sup> oder eine einfache Bestattungsfeier am Grab bzw. in der Abdankungshalle der Gemeinde halten. Dabei nehmen sie bei der Gestaltung Rücksicht auf die besondere Situation und verzichten je nach Situation auf spezifisch röm.-kath. Elemente (z.B. liturgisches Gewand, Einsegnung des Grabes, ausdeutende Riten).

Die Seelsorger/innen begleiten die Hinterbliebenen, sofern sie dies wünschen (z.B. Trauerbesuch, seelsorgliche Begleitung nach der Bestattung).

---

<sup>37</sup> Dabei müssen nicht hohe Ansprüche gestellt werden; die Zugehörigkeit zu einer Gruppe kann den Anstoss bilden. Eine Bereitschaft zum Mitmachen, eine gewisses Interesse sollte jedoch spürbar sein.

<sup>38</sup> Für den Kanton Solothurn gilt: Ein Jahr lang kann der Religionsunterricht als Schnupperjahr ohne Entrichtung der Kirchensteuer besucht werden; anschliessend ist ein Drittel der Kirchensteuer zu bezahlen.

<sup>39</sup> Vgl. Den Glauben ins Spiel bringen. Pastoraler Entwicklungsplan Bistum Basel, 3.2.1: Berufungen und Begabungen erkennen; 3.2.2: Persönliche Glaubenserfahrungen ermöglichen.

<sup>40</sup> Vgl. dazu can.1184 § 1 n. 3 CIC.



## Teil D: Finanzielle Regelungen

Die Erfüllung pastoraler Aufgaben und die Bereitstellung der dafür nötigen Mittel gehören im Struktursystem unseres Bistums zu unterschiedlichen Verantwortungsbereichen. Sie sind jedoch eng miteinander verknüpft. Deshalb können Lösungen nur im partnerschaftlichen Miteinander gefunden werden.<sup>41</sup>

Kirchensteuern begründen nicht in erster Linie einen Anspruch auf kirchliche Dienstleistungen. Sie sind vielmehr ein Beitrag dazu, dass die Kirche ihren Auftrag erfüllen kann. Dieser gilt nicht nur gegenüber den Katholiken, sondern gegenüber der gesamten Gesellschaft.<sup>42</sup> In der Unterweisung (Predigt/Homilie, Erwachsenenbildung, Pfarrblatt usw.) sind die Katholiken darauf aufmerksam zu machen. Die staatskirchenrechtlichen Behörden sensibilisieren in diesem Sinne die Mitglieder der Körperschaften.

Der materielle Aspekt kirchlichen Lebens muss aus Gründen der Solidarität und der Gerechtigkeit von den Seelsorgern/innen im Gespräch mit Personen, die sich von der Kirche abgewendet haben, angesprochen und angemessen berücksichtigt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass sie sich mit der Kirche versöhnen und wieder Mitglied der staatskirchenrechtlichen Körperschaft werden.

Bei seelsorglichen Diensten für Katholiken/innen, die sich von der Kirche abgewendet haben, wird von den staatskirchenrechtlichen Instanzen in den Einzelfällen Grossherzigkeit erwartet, wenn im Grundsatz Solidarität und Gerechtigkeit eingefordert werden.

Von kirchlicher wie von staatskirchenrechtlicher Seite wird ab und zu der Ruf nach Gebührenordnungen für seelsorgliche Dienste laut. Für das Bistum Basel gilt: Tarife oder Gebührenordnungen unterlaufen das Prinzip, dass Katholiken zugleich Mitglied der staatskirchenrechtlichen Körperschaft sind und ihren Beitrag zu den materiellen Grundlagen der Kirche durch Kirchensteuern leisten. Tarife oder Gebührenordnungen erwecken den Eindruck, man könne der Beitragspflicht entweder durch die regelmässig zu entrichtende Kirchensteuer oder durch eine Finanzierung bei persönlichem Bedarf nachkommen. Zudem lässt sich der spirituelle Wert von seelsorglichen Diensten nicht materiell festlegen. Aus diesen Gründen ist es im Bistum Basel nicht erlaubt, kantonale oder lokale Gebührenordnungen für seelsorgliche Dienste anzuwenden.

Bei den Diensten, Dienstleistungen und Angeboten der Kirche sind zu unterscheiden:

### ◆ Seelsorgliche Dienste

Diese fallen in die Zuständigkeit der Seelsorger/innen. Dazu gehören die Spendung der Sakramente, die Sakramentalien, die Gottesdienste, die Verkündigung und Lehre des Glaubens, die Diakonie, die Nutzung sakraler Räume.

Die staatskirchenrechtlichen Institutionen ermöglichen diese Dienste durch die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen. Sie sind nicht befugt, über die Gewährung seelsorglicher Dienste bzw. die Nutzung sakraler Räume zu befinden.

### ◆ Administrative Dienstleistungen und Infrastruktur

Diese fallen in die Zuständigkeit der staatskirchenrechtlichen Organe. Es handelt sich hier

---

<sup>41</sup> Zum grundsätzlichen Kontext der Problematik vgl. Den Glauben ins Spiel bringen. Pastoraler Entwicklungsplan Bistum Basel, 4.4.2: In der Verwaltung der Mittel partnerschaftlich zusammenarbeiten.

<sup>42</sup> Vgl. Den Glauben ins Spiel bringen. Pastoraler Entwicklungsplan Bistum Basel, 3: Uns in die Sorge Gottes für die Welt hineinnehmen lassen.

um Verwaltungstätigkeiten, um Angebote der Kirchgemeinde selber oder anderer staatskirchenrechtlicher Organe sowie um die Bereitstellung und den Erhalt der Infrastruktur. Die Behörden handeln hier den staatskirchenrechtlichen Ordnungen entsprechend. Materielle (z.B. Strom-, Heizungsanteil) oder personelle Aufwendungen (z.B. Hauswartdienste) können als solche ausgewiesen in Rechnung gestellt werden.

Bei Vielem, was in Pfarrei und Kirchgemeinde geschieht, sind die inhaltlichen und finanziellen Aspekte eng verzahnt, so dass sie nur in einem partnerschaftlichen Miteinander wahrgenommen werden können. Dazu gehören die Bereitstellung von Gebäuden und Einrichtungen für nicht-gottesdienstliche Nutzung. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass die Leitung der Pfarrei mit der lokalen staatskirchenrechtlichen Behörde periodisch die sich verändernde pastorale Situation und ihre Auswirkungen auf die Finanzierung des kirchlichen Lebens, wie auch umgekehrt, Veränderungen in der Mittelbeschaffung bzw. der Infrastrukturerhaltung und deren Auswirkungen auf die Seelsorge, miteinander thematisieren.

Vom Bischof von Basel am 30. September 2013 erlassen und auf den 1. Oktober 2013 in Kraft gesetzt.

\* \* \*

Zustimmend zur Kenntnis genommen von den kantonalen staatskirchenrechtlichen Exekutiven der Bistumskantone Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Jura, Luzern, Schaffhausen und Thurgau am 21. August 2013.

Im Sinne einer Handreichung (und unter Vorbehalt der Kantonsverfassung) zur Kenntnis genommen von den kantonalen staatskirchenrechtlichen Exekutiven der Bistumskantone Solothurn und Zug am 21. August 2013.